



Stadt Kloten
WELTOFFEN UND BÜRGERNAH

VERORDNUNG

über die

Jugendzahnpflege der Stadt Kloten

vom 20. Dezember 2005

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Zahnpflege für Jugendliche fördert im Sinne der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege die Zahngesundheit im Anschluss an die Schulzahnpflege und bezweckt, durch regelmässige Untersuchungen und Beratung sowie durch systematische Behebung von Zahnschäden, das Gebiss des Jugendlichen gesund zu erhalten.

Art. 2

Die Zahnpflege umfasst eine jährliche einmalige zahnärztliche Untersuchung und Beratung.

Art. 3

Alle Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Kloten haben nach dem Abschluss der obligatorischen Volksschulpflicht Anspruch auf die Jugendzahnpflege.

Art. 4

Bei Zuzug und Rückkehr von Anspruchsberechtigten beginnt der Anspruch auf die Zahnpflege nach der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Art. 5

Die Leistungen der Jugendzahnpflege enden in jedem Fall in dem Jahr, in dem die Volljährigkeit erreicht wird, oder mit der Löschung des Eintrages im Einwohnerkontrollregister.

Untersuchung und Behandlung der Zähne

Art. 6

Der Umfang der Leistungen erstreckt sich auf eine einmalige unentgeltliche Untersuchung im Jahr, die allen Anspruchsberechtigten gewährt wird.

Sie umfasst die Diagnose über den Zustand der Zähne, nötigenfalls die Aufklärung über die zweckmässige Zahnpflege und Verhütung von Zahnkrankheiten. Die Aufstellung eines Kostenvoranschlages ist in dieser Diagnose enthalten, sofern eine Behandlung erforderlich ist.

Die Untersuchung kann im Bedarfsfall alle zwei Jahre durch zwei Röntgenaufnahmen erweitert werden.

Art. 7

Der Zahnarzt darf eine Behandlung erst beginnen, nachdem der zuständige Elternteil oder gesetzliche Vertreter den Kostenvoranschlag und die volle Kostenübernahme schriftlich genehmigt hat.

Die Stadtverwaltung kann Beiträge an die Behandlungskosten im Höchstbetrag von Fr. 300.- pro abgeschlossenem Behandlungsfall gewähren. Voraussetzung dazu ist ein begründetes Gesuch des Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters sowie die prophylaktische Mitarbeit des Jugendlichen.

Art. 8

Die Stadtverwaltung gibt den Berechtigten jährlich einen Gutschein ab, aus dem der Umfang der Leistung ersichtlich ist. Der Gutschein ist dem Zahnarzt bei der ersten Konsultation auszuhändigen.

Art. 9

Die Untersuchung der in der Zahnpflege Anspruchsberechtigten wird Vertragszahnärzten übertragen. Sofern die Schulzahnklinik in der Lage ist, können die Jugendlichen auch dieselbe in Anspruch nehmen.

Zum Vertragsabschluss mit der Stadt Kloten sind nur Zahnärzte mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom, die mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich in Kloten eine selbstständige Praxis führen, und die Schulzahnklinik berechtigt.

Der Anspruchsberechtigte ist in der Wahl des Vertragszahnarztes frei.

Art. 10

Die Stadt Kloten honoriert die Vertragszahnärzte für ihre Leistungen gemäss SSO-Tarif nach Taxpunkten wie folgt:

Eine Befundaufnahme bei neuen Patienten	21 Taxpunkte
Eine Befundaufnahme bei Recallpatienten	14 Taxpunkte
Erste Zahnrontgenaufnahme oder Aufbissaufnahme	5.5 Taxpunkte
Zweite Zahnrontgenaufnahme oder Aufbissaufnahme	5.5 Taxpunkte

Ein Taxpunkt entspricht ab 1. April 1994 dem Wert von Fr. 3.10.

Art. 11

Die Zahnärzte stellen ihre Rechnung auf dem vorgeschriebenen Formular an die Stadtverwaltung Kloten.

Vollzugsbestimmungen

Art. 12

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Stadtverwaltung Kloten.

Art. 13

Zur Begutachtung von Fachfragen und zur Beratung der durchführenden Organe, insbesondere bei Anständen mit dem Zahnarzt oder Patienten, kann die Stadtverwaltung eine spezielle Arbeitsgruppe wählen, der mindestens zwei Vertragszahnärzte angehören sollen.

Art. 14

Handelt ein Vertragszahnarzt wiederholt den einschlägigen Vorschriften zuwider, so kann er nach erfolgloser Mahnung von der Mitwirkung in der Jugendzahnpflege ausgeschlossen werden.

Art. 15

In Sonderfällen kann der Vertragszahnarzt der Stadtverwaltung von der Verordnung abweichende Massnahmen zum Entscheid beantragen.

Art. 16

Einsprachen gegen Entscheide der Stadtverwaltung sind, innert 30 Tagen nach Zustellung, schriftlich an den Stadtrat einzureichen.

Art. 17

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Vertragszahnarzt und dem Patienten sind vom Richter zu entscheiden.

Schlussbestimmungen**Art. 18**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat Kloten in Kraft.

8302 Kloten, 20. Dezember 2005

STADT KLOTEN

Bruno Heinzelmann
Stadtpräsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor